

## **Botschaft des Regierungsrates zu einem Nachtrag zur Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II**

vom 24. November 2009

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988 mit den nachfolgenden Erläuterungen und dem Antrag, darauf einzutreten.

Sarnen, 24. November 2009

Im Namen des Regierungsrats  
Landstatthalter: Esther Gasser Pfulg  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) vom 30. April 1993 können Obwaldner Schüler und Schülerinnen ausserkantonale Mittelschulen (Maturitätsschulen, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und früher noch Lehrer-/Lehrerinnen-seminare) besuchen. Der Kanton bezahlt dafür pro Schüler/Schülerin den im RSZ festgelegten Tarif. Gemäss Art. 4a der Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988 (GDB 419.21) haben Schüler und Schülerinnen, die eine oben genannte Schule besuchen, für die der Kanton im Rahmen des regionalen Schulabkommens Innerschweiz Beiträge leistet, dem Kanton an dessen Leistungen einen Beitrag zu entrichten, der dem jeweiligen Schulgeld an der Kantonsschule in Sarnen entspricht (Rückerstattungsbetrag). Das Bildungs- und Kulturdepartement stellt den Erziehungsberechtigten für diesen Betrag jeweils Rechnung.

Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als die Standortkantone noch kein persönliches Schulgeld erhoben. Heute bezahlen alle Obwaldner Schüler und Schülerinnen in ausserkantonalen Mittelschulen ein persönliches Schulgeld (Beispiel: für den Besuch der Kantonsschule Alpenquai Luzern wird ein persönliches Schulgeld von Fr. 365.– erhoben). Zusätzlich zieht das Bildungs- und Kulturdepartement den oben erwähnten Rückerstattungsbetrag (zurzeit Fr. 500.–) ein. Dies bedeutet, dass Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte, die eine ausserkantonale Mittelschule besuchen, doppelt zur Kasse gebeten werden: dem Standortkanton bezahlen sie ein persönliches Schulgeld, dem Kanton Obwalden haben sie den Rückerstattungsbetrag zu entrichten. Diese Situation ist unbefriedigend und führte wiederholt zu Reklamationen.

## **2. Lösungsvorschlag**

Der Regierungsrat beantragt aufgrund der geschilderten Ausgangslage, dass auf die Entrichtung des Rückerstattungsbetrages gemäß Art. 4 a der oben zitierten Verordnung künftig verzichtet wird, sofern die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte ein persönliches Schulgeld zu entrichten haben, das mindestens dem Betrag des Schulgeldes an der Kantonsschule Obwalden entspricht. Ist das persönliche Schulgeld an ausserkantonalen Mittelschulen tiefer, wird der Differenzbetrag zum Schulgeld an der Kantonsschule Obwalden in Rechnung gestellt.

Die Mindereinnahmen betragen rund Fr. 8 700.– pro Jahr (35 Schüler und Schülerinnen, Rechnung 2009).

Beilage:

- Verordnungsentwurf